



## **Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zu DSGVO-Novelle 2008**

Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH erlaubt sich nachstehende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008). Paragrafenbezeichnungen beziehen sich auf den Begutachtungsentwurf.

### **§ 1 Abs 1:**

**Die Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz auf natürliche Personen ist abzulehnen.**

Die Konsequenz aus einer solchen Einschränkung wäre nicht nur für juristische Personen als Arbeitgeber, sondern auch für die Arbeitnehmervertreter (Gewerkschaften, etc.) die, dass die österreichische Rechtsordnung ihre Daten (im Übrigen auch Daten der Datenschutzkommission) nicht mehr als schützenswert anerkennt.

### **Zur Verfassungswidrigkeit des §1 Abs1 des Entwurfes:**

Dass juristische Personen nicht mehr vom Recht auf Datenschutz umfasst sein sollen, steht in Widerspruch zu Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nach der **jedermann** der Schutz des Privat- und Familienrechts zusteht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seine Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt, dass auch juristische Personen den Schutz des Art. 8 EMRK genießen (s.a. Urteil des EGMR vom 16.12.1992, Niemietz gg. Bundesrepublik Deutschland).

Eine Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz auf natürliche Personen wäre als Verstoß gegen den in Verfassungsrang stehenden Art. 8 EMRK uE somit **verfassungswidrig**.

Aber auch aus allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen ist gerade im Lichte moderner Informationstechnologie eine Entwicklung des DSG weg vom allgemeinen Datenschutz hin zum Schutz von natürlichen Personen bedenklich.

So wären auch Daten von sog. „Providern“ nicht schützenswert, was die Gefahr birgt, dass auch Daten (zumindest interpretierbare Daten) von vom DSG für schutzwürdig befundene Privatpersonen, die sich für ihren privaten elektronischen Datenverkehr regelmäßig eines Providers bedienen müssen, für Dritte (leicht) zugänglich wären. Die Eröffnung einer solchen Gefahr durch die in Betracht gezogene Bestimmung steht dem Grundgedanken des Datenschutzes diametral entgegen.

Dass juristischen Personen dadurch, dass sie vom Anwendungsbereich des DSG ausgenommen werden sollen, künftig das **Auskunftsrecht** hinsichtlich über sie gespeicherter Daten abgesprochen werden soll, ist rechtlich äußerst bedenklich, wurde doch gerade in den letzten Monaten offenbar,



dass zB von Seiten von Bonitätsauskunfteien mit Daten nicht sehr sorgsam umgegangen wurde. Ein Auskunftsrecht über die bei einem solchen Unternehmen gespeicherten Daten muss auch jeder juristischen Person offenstehen.

Juristischen Personen würde auch das Recht auf Richtigstellung von Daten oder Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten genommen, was vehement abgelehnt werden muss.

### § 17 Abs 1a

#### Bürgerkarte

Die in § 17 Abs 1a der vorgeschlagenen Fassung der DSGVO-Novelle 2018 normierte Identifizierung und Authentifizierung mittels Bürgerkarte bei Meldungen von Datenanwendungen in elektronischer Form ist abzulehnen.

Gemäß § 4 Abs 2 E-GovG wird die eindeutige Identifikation natürlicher Personen durch die Personenbindung bewirkt, das heißt, dass die Stammzahlenregisterbehörde elektronisch signiert bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten **natürlichen Person** eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist.

Nach dem E-GovG ist die Personenbindung einer Bürgerkarte auf natürliche Personen beschränkt. Die Personenbindung einer Bürgerkarte an eine juristische Person ist nicht geregelt. Die Ausstellung von Bürgerkarten an juristischen Personen scheint somit durch das E-GovG nicht gedeckt.

Eine Identifizierung und Authentifizierung nach § 17 Abs 1a (vorgeschlagene Fassung DSGVO-Novelle 2018) mit der Bürgerkarte ist **juristischen Personen** somit **unmittelbar nicht möglich**.

Zwar wird in § 5 Abs 1 E-GovG das vertretungsweise Handeln durch einen mit einer Bürgerkarte ausgestatteten Vertreter (natürliche Person) behandelt, für den Fall, dass ein solcher Vertreter nicht existiert, ist es einer juristischen Person jedoch nicht mehr möglich, eine Meldung in elektronischer Form einzubringen.

Und es sind typischerweise gerade juristische Personen, die Datenanwendungen zu melden haben. Offen ist auch die Frage, ob ein in einem Unternehmen beschäftigter Inhaber einer Bürgerkarte überhaupt dazu verpflichtet werden kann, seine Bürgerkarte zur Verfügung zu stellen. Vertretern (auch organschaftlichen Vertretern) einer juristischen Person wird zu Recht auch nicht zugemutet, zB ihre private Kreditkarte dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung einer natürlichen Person zur Verfügungstellung Ihrer Bürgerkarte für Unernehmenszwecke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch die Grenzen der Guten Sitten überschreiten würde.

Die Vollziehbarkeit des § 17 Abs 1a der vorgeschlagenen Fassung der DSGVO-Novelle 2018 steht somit zur Gänze in Frage.



## § 15a

Die Einführung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist abzulehnen.

Dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte per Gesetz in seiner Funktion nicht an Weisungen des Betriebsinhabers gebunden sein soll – selbst wenn diese konform mit dem DSG sein sollten – ist unbedingt abzulehnen. Ein gesetzlicher Eingriff in die betriebsinternen Abläufe eines privatrechtlich organisierten Unternehmens ist sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich bedenklich.

Die Verantwortlichkeit des Datenschutzbeauftragten nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist zudem unklar. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des DSG trägt auch weiterhin der „Betriebsinhaber“.

Dem Betriebsinhaber (dem Unternehmer) sollte es überlassen bleiben, mittels welcher Maßnahmen er für die Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen nach dem DSG Sorge trägt. Die Einführung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erscheint in der vorliegenden vorgeschlagenen Form jedenfalls ungeeignet.

Mag. Udo Muzar

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH  
Abteilung 11, Rechtliche Angelegenheiten  
Erdbergstrasse 236  
1110 Wien

Tel: +43 (0)1/40128 - 1102  
Fax: +43 (0)1/40128 - 9110